

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Matthias Martini

Bemerkungen über Vormundschaften in Beziehung auf mecklenburgische Gesetze

Dritte Abtheilung : Zugleich wird die Feier des Pfingst-Festes empfohlen

Rostock: in der Adlerschen Officin, 1801

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1005134324>

Band (Druck) Freier  Zugang 



T. 512.

1801. Pfingsten.

A - 1256. 430.

H. 1801.

H. 329

Bemerkungen
über
V o r m u n d s c h a f t e n
in Beziehung
auf mecklenburgische Gesetze.

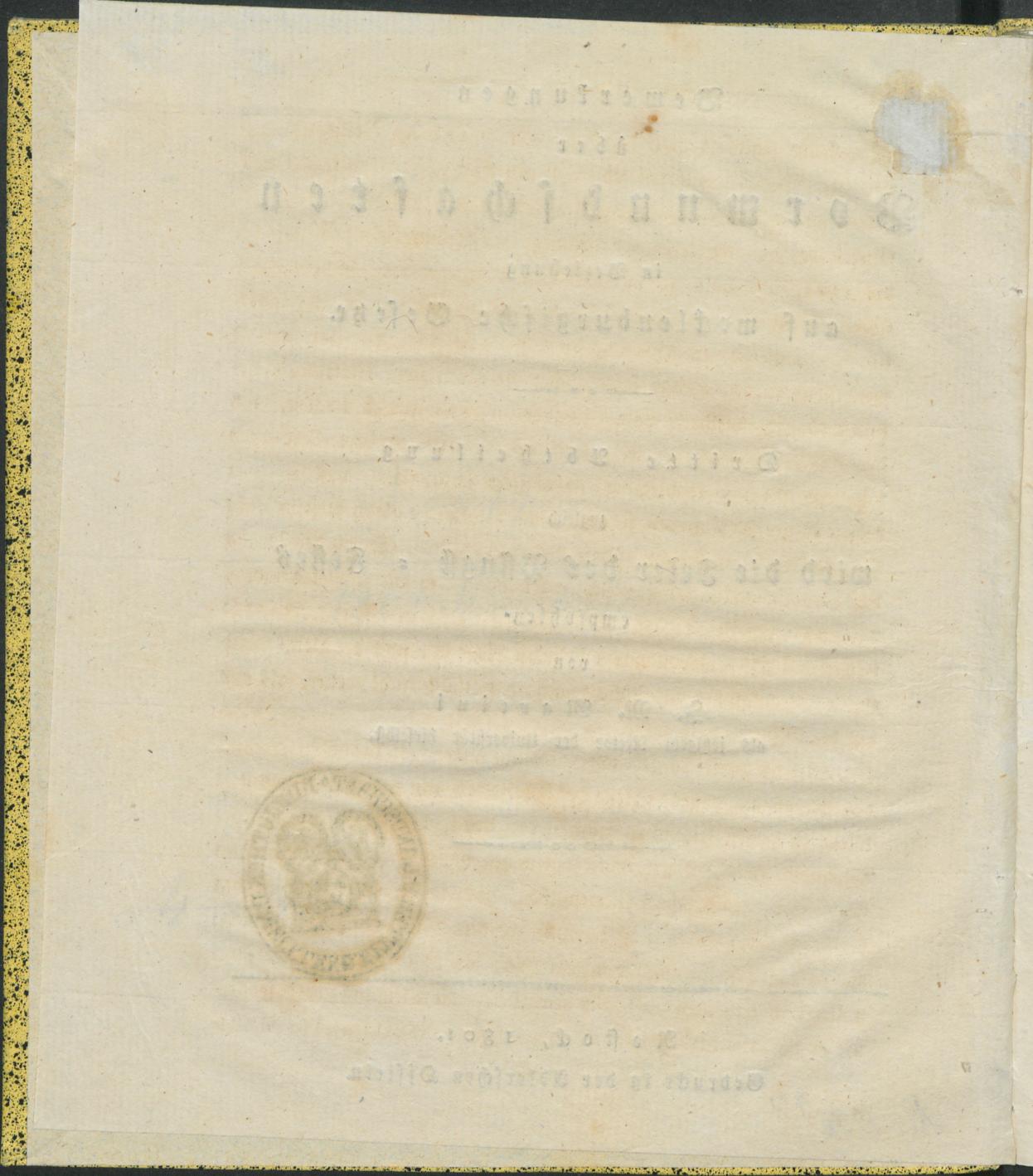
Dritte Abtheilung
zugleich
wird die Feier des Pfingst = Festes
empfohlen
von
J. M. Martini
als jetzigem Rector der Universität hieselbst.



Rostock, 1801.

Gedruckt in der Adlerschen Offstein.

M. 1256 430



Vielleicht fehlte es auch der Zeit nicht an mehrern Beispielen einer von der Mutter geführten üblichen Wirthschaft, oder es traten noch andere uns unbekannt gebliebene Umstände dazu, welche die Aufmerksamkeit der Agnaten erregten: genug, die Stände glaubten sich bei der 1572. abermals zu publicirenden Polizeiordnung nicht ehender über diesen Punct beruhigen zu können, als bis darin mehr, als zuvor, für ihre Sicherheit in Ansehung der Lehne gesorge würde, und man sie wenigstens in den Stand setzte, über die mütterliche Verwaltung der ihnen künftig, vielleicht bald, zufallenden Lehnsgüter zu wachen, und die Mutter, mittelst der in Zukunft von ihr rechtlich zu verlangenden jährlichen Rechnungsablegung, wenigstens abzuhalten, daß sie ihnen keinen zu großen Schaden zufügen könne; wenn sie gleich dieselbe nicht ganz von der Lehnsvormundschaft entfernen konnten. Durch den Drang der damaligen Umstände erreichten sie hierin, so wie in vielen andern Puncten ihren Zweck; und so entstand der größten Wahrscheinlichkeit nach der Zusatz, wovon uns allhier die Rede ist, und der gleich seiner ersten Veranlassung und Absicht nach vermutlich nicht weiter, als nur auf die Mutter gehen sollte.

Aller der bisher vorgebrachten Gründe ungeachtet, die dafür sprechen, daß die oft angezogene Stelle der Polizeiordnung nur auf die Mutter allein zu ziehen sei, ist es nicht zu verkennen, daß die entgegengesetzte Meinung manche Vertheidigere gefunden habe, worunter auch eines der Landes-Justizcollegien, wenigstens noch in der letztern Hälfte des vorigen Jahrhunderts muß gerechnet werden. Letzteres hat in mehrern während des Zeitraums etwa von 1750 bis 1780 erlassenen Erkenntnissen und ertheilten Responsis dem Geseze die Deutung geben wollen, als ob Inhalts desselben alle Vormundschafts-Rechnungen den nächsten

Agnaten oder Mitvormündern müßten abgeleget werden, und daß seit dessen Bekanntmachung zu den Pflichten der Obrigkeit als Obervormundes, nur vorzüglich die Ernennung und Bestätigung eines zu dieser Zeit tüchtigen Vormundes, imgleichen die sich zu verschaffende Überzeugung, daß der Vormund gegen den Agnaten oder Mitvormunde wirklich die Vormundschafts-Rechnung abgeleget habe, gezählt werden müsse. Dahingegen soll es seit der Zeit nicht ferner zur obrigkeitlichen Verantwortung gehören, ob der bestellte Vormund in der Folge übel wirthschaste, das Vermögen des Pupillen herdurch bringe, auch sein eigenes Vermögen, es sei durch seine Schuld oder durch erlittene Unglücksfälle verloren gehe, folglich die Anfangs für den Pflegempfohlenen vorhanden gewesene Sicherheit in der Folge aufhöre. Auf solche Art will man die größte Beschwerde und Verantwortlichkeit den Agnaten und Nebenvormündern aufbürden, die Obervormundschaft aber davon entfreien. Die besonderen Gründe, wodurch man dieser angenommenen Erklärung des Gesetzes mehrere Stärke zu verschaffen sich bemühet, glaubt man in nachstehenden Behauptungen zu finden, welche man wenigstens als die vornehmsten für diese Meinung vorgebrachten Gründe annehmen kann. So setzt man als entschieden voraus, daß der nächste Agnate und Nebenvormund von den Vermögensumständen des Vormundes, von seiner Rechtschaffenheit, von der Sorgfalt bei Führung der Rechnungen und Ausübung seiner übrigen Pflichten in den meisten Fällen eine bessere Kenntniß besitze, als der Richter erlangen möge, und eben darum sich im Stande befindet, ein treffenderes Urtheil über alles zu fällen, und die besten den Pupillen sichernden Maasregeln zur rechten Zeit zu ergreifen. Man setzt hinzu, daß der Agnate insbesondere durch seinen eigenen Vortheil noch mehr werde bewogen

bewogen werden, auf alle obgedachte Umstände genau zu achten. Auch darauf beruft man sich, daß diese Einrichtung, so angeblich die Polizeiordnung soll getroffen haben, seit den ältesten Zeiten schon Sitte in Deutschland gewesen sei, und längst zuvor, vermöge des in Mecklenburg ehemel eingeführten sächsischen Rechts, in den hiesigen Landen gesetzlich gegolten habe, und der Zeit nur von neuen durch ein ausdrückliches Gesetz sei bestätigt worden. Ferner führet man zur Unterstüzung an, daß die Obrigkeit, besonders die Landes-Justizcollegia, mit so vielen andern Geschäften beladen wären, daß selbige mit dieser Art von Geschäften, wozu viele Zeit und Mühe erfodert werde, nicht noch besonders könnten beschwert werden; hiernächst meint man, daß die Rechnungs-Aufnahme außergerichtlich mit geringern Kosten verknüpft sei, als wenn solche von den Landesgerichten beschafft werden müßte; und endlich sieht man hinzu, auf diesem außergerichtlichen Wege stehe es leichter zu bewirken, daß Familien-Geheimnisse und sonstige Verhältnisse, deren Bekanntwerbung von sehr nachtheiligen Folgen oftmals begleitet sein könnten, weit leichter verschwiegen blieben, als dies sonst möglich sein würde. Der Herr Doctor Taddel, welcher allererst vor kurzer Zeit zum Mitgliede des hiesigen Magistrats ist erwählt worden, hat in seiner zur Erhaltung der Doctor-Würde vormals gehaltenen Disputation *) die eben zuvor angezogenen Gründe mit vielen Scharfsinn zu ordnen und vorzutragen sich bemühet, um dieser Meinung alles

A 2

Gewicht

*) selbige führt den Titul: *dissertatio inauguralis iuridica, sistens quæstionem, quibusnam reddendæ sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore? præcipue ex Reformat. Polit. Mecklenburg. d. 1572.*
Tit. von Vormundschaften Wittwen und Waisen §. IV. im Fall auch cet. Goettingae 1789.

Gewicht nach Möglichkeit zu verschaffen. Indessen traue ich es seiner mir bekannten Biederkeit und Freundschaft zu, daß er mein offenes Geständniß nicht ungleich aufnehmen werde, wie ich mich von der Nichtigkeit seiner Meinung nicht habe überzeugen mögen; ich will meine Gedanken darüber entwickeln und meine habenden Zweifel vortragen, sodann aber gerne das Weitere dem Urtheil der Leser überlassen. Damit allem nur möglichen Misverstände bei denen, welche unsere Landesversaffung nicht genau kennen, vorgebeuget werde, muß ich allhier gleich Anfangs bemerken, daß den hiesigen Justiz-Collegiis die Befugniß nicht zustehe, den Sinn der Landesgesetze, die entweder wirklich dunkel sind, oder doch wenigstens dunkel zu sein scheinen, authentisch zu erklären. Es darf dahero, die vor ein Paar Decennien von der rostockischen Justiz-Canzellei als eine durch das Geseß begründete Wahrheit vorgetragene Behauptung nur als eine besondere Meinung der damaligen Mitglieder dieses Gerichts, die dabei nach ihren Einsichten und vermeintlichen Gründen versuhren, angesehen werden, woraus höchstens ein Gerichtsgebrauch für den damaligen Zeitpunkte entstand. Hiemit verbinde ich eine andere noch erheblichere Bemerkung, nämlich daß die übrigen Landes-Justizcollegien in diesem Stücke niemals dem Beispiel des rostockischen Dicasteriums gefolget sind, sondern zu aller Zeit, auch annoch jetzt, sowol die eingereichten, als auch die von den Ihre Pflicht verkennenden Vormündern eingesoderten Vormundschafets-Rechnungen aufzunehmen. Auch ist mir kein Beispiel bekannt, daß jemals irgend ein Lehns-Vetter oder Mitvormund die Ausübung dieser obrigkeitlichen Befugnissen der Landes-Gerichte zu hindern gesucht, oder eine Neuherung der Art gemacht hätte, als ob dadurch ein Eingriff in seine Rechte geschehe, und seine im Geseße gegründete Befugniß zur

Rech-

Rechnungs-Aufnahme gekräfft werde. Diese gerichtliche Aufnahme pflegt gewöhnlich nur von einem Mitgliede des Landes-Gerichts, wiewol im Auftrage des ganzen Collegii, zu geschehen, in dessen Nahmen auch, nach beschaffter Rechnungs-Aufnahme, der abgesetzte Bescheid publiciret wird. Endlich darf ich auch allhier den Umstand nicht unberührt lassen, daß es den Unter- oder Niedergerichten in Mecklenburg niemals erlaubt gewesen sei, sich von der jährlichen Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen loszusagen, und solches dem Neben-Vormunde zur Pflicht zu machen, wozu selbige doch vermöge der Allgemeinheit des darüber verfügenden Gesetzes eben sowol, als die höhern Gerichte, eine rechtliche Besugniß haben würden, falls das der wahre Sinn des Gesetzes gewesen wäre. Noch in neuern Zeiten ist dasselbe in der den hiesigen gesammten Niedergerichten vorgeschriebenen Interims-Ordnung vom 14ten Julius 1770 abermals geboten, und als eine unabweichliche bei Strafe der härtesten Einsicht festgesetzte Norm vorgeschrieben worden, daß die Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen jährlich gegen die Endre-Serien sollen eingefodert, und in solchen Serien gehörig aufgenommen werden.^{*)} Auch kann hiebei nicht

*) Bemerklich ist es hiebei allerdings, daß es in dieser Interims-Ordnung § 19. von der anzuordnenden müterlichen Vormundschaft heisse: Die Mutter kann zwar für ihre Kinder, wenn sie der Polizeiordnung genüget, Vormünderin werden. Es ist ihr jedoch aus der väterlichen Verwandschaft der Kinder, wenn sub jurisdictione judicii davon ein Angesessener vorhanden, oder sonst ein Dritter, zum Mitvormund allemal zuzuordnen. So nothwendig hier die Beioordnung eines Mitvormundes gehalten wird, so wenig wird dagegen das geringste davon gesagt,

nicht eingewendet werden, daß diese Interims-Ordnung ein neueres Gesetz sei, wodurch jene Stelle der Polizeiordnung wieder sei aufgehoben worden; denn einer solchen Behauptung würde die Erfahrung aus den früheren Zeiten widersprechen, so wie die ganze Fassung es zeigt, daß hier an keiner Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes gedacht werde. Diese wenigen aber auf unleugbaren Thatsachen sich gründende Bemerkungen sehen es außer Zweifel, daß die vermeinte aus der mecklenburgischen Polizeiordnung abgeleitete Befreiung der Obervormündere von der Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen durch keine allgemeine Praxis so wenig der ältern, als der neuen Zeiten begünstigt werde: indem die von einem einzigen Gerichtshofe während eines sehr kurzen Zeitraums ergangenen Aussprüche unmöglich dafür können angenommen werden. Was hiernächst insbesondere die für die gegenseitige Behauptung angezogenen Gründe betrifft, so glaube ich folgendes denselben nicht ohne Erfolg entgegen sehen zu können. Die von jener Seite geschehene Berufung auf die ältern sächsischen in Mecklenburg vormalss eingeführten Gesetze, oder eigentlicher, wie der Augenschein lehrt, auf den sogenannten Sachsen-Spiegel, welcher den nächsten Erben des Pupillen das Recht zusichert, die jährliche Rechnungs-Aufnahme von den Vormündern zu verlangen, würde der gegenseitigen Meinung sodann ein Gewicht geben, und zur Unterstützung des Sages dienen, daß die mecklenburgische Polizeiordnung an der oft angeführten Stelle bloß etwas von neuen ausdrücklich einschärfe, was seit den ältesten

Inhalt gesagt, daß die Mutter die Verpflichtung auf sich haben solle, gegen diesen väterlichen Verwandten ihrer Kinder, oder dem sonstigen Mitvormunde jährliche Rechnung abzulegen, sondern deren Aufnahme ist vielmehr der Obrigkeit ausdrücklich befohlen.

ältesten Zeiten althier als Gewohnheits-Recht gegolten, und nur nachhin, bei der später geschehenen Einführung des römischen Reches durch selbiges auf einige Zeit sei verdrenget worden, wenn zuvor die behauptete Annahme des Sachsen-Spiegels erweislich zu machen stünde. Allein diesen erforderlichen Beweis wird man stets schuldig bleiben. Alles was von den ehemals der Sage nach in Mecklenburg nicht unbekannt gewesenen älteren sächsischen Gewohnheiten mit einiger Wahrscheinlichkeit zu behaupten steht, beruhet darauf, daß die durch den sächsischen Herzog Heinrich dem Löwen nach einem Theil Mecklenburg verpflanzte sächsische Colonisten vermutlich Anfangs ihren väterlichen Sitten getreu blieben, solche nicht nur in ihren Pflanz-Städten selbst beobachteten, sondern auch durch ihr Beispiel es vielleicht bewirkten, daß einige in den zunächst belegenen Dörfern wohnende Slaven sich nach gleichen Sitten bildeten. Die jetzige Grafschaft Schwerin war der vorzüglichste Sitz dieser Colonisten, woraus es sich leicht erklären läßt, daß das schwerinsche Stadtrecht in so vielen Punkten mit jenen älteren sächsischen Gewohnheiten übereinkam. Da die sächsischen Colonisten sich in den übrigen Gegendens Mecklenburgs nicht behauptet haben, so fanden auch ihre Gewohnheiten daselbst keinen Eingang, am wenigsten läßt sich irgend ein Zeitpunkt angeben, in welchem solche durch ganz Mecklenburg ein gesetzliches Ansehen bekommen hätten. Wohl aber finden sich dagegen bereits im dreizehnten Jahrhunderte davon die deutlichsten Spuren, daß die fremden gemeinen Rechte, das römische und canonische, sich hieselbst überall verbreitet hatten, und unter der Benennung der geist- und weltlichen Rechte bekannt waren *). Diese Behauptung wird

*) S. des Herrn Regierungsraths Rudolf Handbuch der mecklenburgischen Geschichte Theil II. Abtheil. I. S. 152.

wird endlich ganz verwerflich sein, so bald man unter jenen alten sächsischen Rechten den Sachsen-Spiegel und das Weichbild versteht, und alsdenn daraus die Schluss-Folge zu ziehen unbedenklich findet, daß alles, was in diesen Compilationen enthalten ist, ehedem in Mecklenburg gesetzliche Kraft gehabt habe. Man muß sich sorgfältig in Acht nehmen, beides nicht mit einander zu verwechseln, oder für einerlei zu halten; als wofür der gleichwohl von der andern Seite als Gewehrsmann angezogene Canzler von Westphalen ausdrücklich warnt, und an der nämlichen Stelle *) dem berühmten Rechtslehrer Cothmann darin beipflichtet, daß weder das sächsische Land noch Lehnrecht jemals in diesem Lande gesetzliches Ansehen erhalten habe; so wie auch letzterer dieses auf eine überzeugende Art erwiesen hat **). Eine jede Berufung auf den Sachsen-Spiegel und auf das sächsische Lehnrecht ist also vergeblich, in dem schwerinschen Rechte aber, imgleichen in den Gesetzen der Angler und Wariner, welche man als ehrwürdige Ueberbleibsel uralter Gewohnheiten ebenfalls zu betrachten gewohnt ist, findet sich nichts, woraus nur mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden könnte, als ob in ältern Zeiten jene angebliche Gewohnheit in Mecklenburg bereits allgemein eingeführt gewesen, und durch die Polizeiordnung nur erneuert sei.

Beson-

*) tom. 3. monument. inedit. praefat. pag. 189. litt. y.

**) Vol. I. resp. 26. num. 222. und 269. Zwar ist es mir nicht unbekannt, daß mehrere einheimische Schriftsteller, worunter auch der Herr von Westphal an der eben gedachten Stelle muß gezählt werden, die Meinung geäußert haben, als ob wenigstens die ältern sächsischen Rechte aus irgend einer Veranlassung allhier allgemein eingeführet, und von den vormaligen Landesfürsten mit Eifer verlangt

Besonders rühmen die Vertheidigere dieser Meinung, daß diese vermeintlich durch das Gesetz gebotene Einrichtung den Pupillen weit größere Vortheile wie auch Sicherheit gewähre. Denn so sei es wol unleugbar, daß in den meisten Fällen der Augeate oder Nebenvormund bessere Gelegenheit, als der Richter, habe, um von den Vermögens-Umständen und dem Benehmen des Vormundes die zuverlässige Nachricht zu jeder Zeit einzuziehen, und nach selbiger die geschwindeste Vorkehr zu treffen. Ohne Zweifel wird von jener Seite dabei vorausgesetzt, daß die eigentliche Verwaltung der Vormundschaft nur einer Person, nämlich der Mutter, oder einem der ernannten Vormündere ausschließungsweise nur sei anvertrauet worden, oder daß noch weniger der bei uns gleichwohl nicht sehr ungewöhnliche Fall eingetreten sei, da die Ernennung eines Vormundes bloß geschehen wäre: denn in jedem dieser beiden andern Fälle zeigt es sich alsbald, daß die ganze Einrichtung, wovon

man
langt wären. Aber ich weiß auch und bin überzeugt, daß ersteres ganz unerweislich sei, und letzteres aus einer unrichtigen Erklärung einer Stelle in der slavischen Chronic des Helmolds B. 1. Cap. 83. entstehe, allwo der slavische Fürst Pribislav redend eingeschreft, und ihm in einem mit dem Bischof Gero der ihm zum Christenthum bekehren wollte, gehabten Gespräche die Antwort in den Mund gelegt wird: Dentur nobis iura Saxonum in praediis et redditibus nostris, et libenter erimus Christiani, aedificabimus ecclesias, et dabimus decimas nostras. Es ist, wie ich meine, sehr einleuchtend, daß der Fürst Pribislav nicht sowol die sächsischen Gesetze für sein Land begehrte, welches er nicht erbitten durfte, sondern daß er gleiche Verfassung und Vorrechte mit den Sachsen, besonders in Beziehung auf die kirchliche Verfassung und die an die Geistlichkeit zu entrichtenden Abgaben für sich und seine Unterthanen verlangte.

B

man sich so vieles verspricht, ganz unmöglich sei. Wollte man etwa sich es als möglich gedenken, daß beide bestellte Vormündere, welche sich entweder der Administration gemeinschaftlich unterzogen haben, oder wovon ein jeder einen besondern Theil übernommen hat, folglich doch auf jedem Fall administrirende Vormündere (tutores gerentes) sind, die Rechnungs-Aufnahme unter sich wechselseitig beschaffen und sich gegenseitig einer den andern quittieren könnten; so würden daraus unabsehbare Schwierigkeiten und Verwirrungen entstehen, der Mindestjährige dem willkürlichen Benehmen seiner Vormündere sich überlassen sehen, und statt des gehofften Vortheils in vielen, wo nicht in den mehrsten Fällen, unwiderbringlicher Schade die Folge hievon sein. Weil obbenannte Fälle die häufigsten in Mecklenburg sind, auch die Gesetze es nicht einmal erlauben, daß mehrere Vormündere eigenmächtig eine Theilung ihrer Geschäfte vornehmen, so hätte man es von der Weisheit des Gesetzgebers erwarten mögen, daß auch hierauf wäre Rücksicht genommen, und was sodann geschehen solle, näher bestimmt worden. Die Polizeiordnung beobachtet über dies alles ein tiefes Stillschweigen, und dieses allein ist hinreichend, darüber ein Misstrauen zu erregen, ob der Gesetzgeber in der That das beabsichtigt habe, was man gegenseitig in dem Gesetze zu finden glaubt. Doch ich will der Sache noch etwas näher treten, und es einmal als ausgemacht annehmen, was gleichwohl durchaus nicht, so wenig in den Worten als in dem Sinne des Gesetzes liegt, daß nämlich der Gesetzgeber damals die beständige Norm für die Zukunft festgesetzt habe, daß so oft eine Vormundschaft anzustellen, jedesmal zwey Vormündere sollten bestellt, allein nur einem derselben die Verwaltung übertragen, dem andern aber nichts, als die Aufsicht, und mit dieser zugleich das Recht Rechnungen

nungs-Ablegung jährlich von dem erstern zu begehen; anvertrauet werden. Nach dieser gemachten, aber, wie gesagt, durch das Gesetz schwerlich zu rechtfertigenden Erklärung dieser Stelle, wird es zwar an sich möglich werden, von derselben die gegenseitig so sehr gewünschte Anwendung zu machen; allein man wird doch allemal nach meiner Einsicht und Ueberzeugung auch alsdenn noch dem Sinne des Gesetzes entgegen handeln, wenn man zugleich darin die Aufhebung der obrigkeitlichen Pflicht, die Vormündere alle Jahr zur gerichtlichen Ablegung ihrer Rechnungen anzuhalten, und solche demnächst aufzunehmen, suchen wollte, als wovon dorten kein Wort zu finden ist. Vielmehr wird, wie ich mit Ueberzeugung glaube, an der oft angezogenen Stelle unserer Polizeiordnung nichts weiter verordnet, als daß der zur Vormünderin ernannten leiblichen Mutter der nächste Agnate oder sonstiger Anverwandte als Nebenvormund ohne aller Theilnahme an der Verwaltung, folglich, um mich des in dem römischen Rechte vorhandenen bekannten Ausdrucks zu bedienen, als tutor honorarius zur Seite zu setzen sei. Auch das kann ich einräumen, wiewol die Worte des Gesetzes nichts davon enthalten, daß nach dem Sinn desselben alsdann, wenn die Obrigkeit einer Person allein die Vormundschaft überträgt, und selbiger eine andere zuordnet, die letztere als tutor honorarius zu betrachten sei und dieselben Rechte, als der Agnate in Rücksicht der Mutter, habe. Aber in beiden Fällen kann und darf der Agnate oder Nebenvormund die ihm in dem Gesetze vorgezeichneten Grenzen nicht überschreiten, er darf nur allein aus dem Gesichtspuncke eines tutoris honorarii beurtheilt werden, und am wenigsten dürfen ihm mehrere Rechte zugestanden werden, als die Gesetze mit dem Begriff eines solchen Nebenvormundes verbunden haben. Die römischen Gesetze haben uns denselben sehr

genau geschildert *). Sie nennen ihn den Aufseher und Beobachter des verwaltenden (gerentis) Vormundes; sie machen es ihm zur Pflicht, dessen Handlungen zu untersuchen, und im Fall er denselben verdächtig hält, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen; sie wollen, daß er bei Strafe der Selbsthaftung für die vortheilhafte Verwendung und besonders für die Erhaltung des Vermögens des Minderjährigen wache, zu dem Zweck sich das Inventarium von dem Hauptvormunde vorlegen lasse und aus gleichern Grunde oftmals die geführte Vormundschafts-Rechnung nachsehen möge. Dagegen darf er selbst sich mit keiner Verwaltung befassen, und, wenn einige Rechtslehrer ihm solches zugestehen, so muß es doch allemal auf den etwa eintretenden Nothfall be-

*) in der L. 3. §. 1. und 2. D. de administr. et peric. tutor. si parens, heisti es: vel pater, qui in potestate habet, destinaverit testamento, quis tutorum tutelam gerat illum debere gerere praetor putavit. Meritoque parentis statur voluntati, qui utique recte filio prospexit. Tantundem praetor facit, ut his, quos parens destinavit testamento, ipse autem confirmavit: ut, si parens declaravit, quam velit tutelam administrare, ille solus administrat. Caeteri igitur tutores non administrabunt, sed erunt hi, quos vulgo honorarios appellamus. Nec quisquam putet, ad hos periculum nullum redundare. Constat enim, hos quoque excusis prius facultatibus ejus, qui gesserit, conveniri oportere: dati sunt enim quasi observatores actus ejus et custodes, imputabiturque eis quandoque, cur, si male eum conversari videbant, suspectum non fecerunt. Assidue igitur et rationem ab eo exigere eos oportet et sollicite curare, qualiter conversetur; et si pecunia sit, quae deponi possit, curare, ut deponatur ad praediorum comparationem. Blandiuntur enim sibi, qui putant, honorarios tutores omnino non teneri, tenentur enim secundum ea, quae supra ostendimus.

beschränket werden. Aus dieser kurzen, aus den Gesetzen selbst hergenommenen Schilderung eines den Römeru längst bekannt gewesenen tutoris honorarii wird bei einer mit weniger Aufmerksamkeit angestellten Vergleichung es nicht leicht jemanden entgehen, daß unsere Polizeiordnung an der Stelle, wovon uns allhier die Rede ist, nichts weiter festgesetzt habe, als daß der als Vormünderin bestellten Mutter allemal ein tutor honorarius solle beigeordnet werden, daß folglich es eben so wenig als etwas besonderes müsse angesehen werden, wenn da- selbst diesem Mann ausdrücklich das Recht zugesichert wird, daß ihm jährlich von der Verwaltung solle Rechnung abgelegt werden. Und so wird hieraus sich die Folge von selbst darlegen, daß gedachte Stelle nur eine Wiederholung dessen sei, was das gemeine Recht dieserhalb längstens vorgeschrieben hatte, welche sich durch nichts weiter unterscheidet, als daß dabei es zur unwandelbaren Regel gemacht ist, daß jede mutterliche Vormundschaft mit der tutela honoraria stets verbunden sein solle, und daß die in den römischen Gesetzen dem tutori honorario überhaupt empfohlene fleißige oder ostmalige Nachsicht der Rechnungen des administrirenden Vormundes allhier dahin näher bestimmt wird, daß die Mutter ihm jährlich die Rechnung zur Einsicht vorzulegen habe. Wer ein mehreres an besagter Stelle sucht oder gar zu finden glaubt, irret sich unstreitig. Es waren auch diese getroffenen Einrichtungen völlig hinreichend, um die damaligen Wünsche der Stände zu befriedigen, und besonders die Agnaten zu sichern. Gerne kann und will ich es zugeben, und wer hätte es jemals bezweifelt? daß eine solche Be- ordnung des tutoris honorarii von ausgebreiteten Nutzen sei, daß auf diesem Wege es leichter werde, zu entdecken, wenn die Verwaltung des Hauptvormundes fehlerhaft ist, derselbe seine Pflichten versäumet,

oder

oder seine Vermögensumstände sich verschlimmern. Auch ist es nicht zu verkennen, daß der Obrigkeit auf diesem Wege es merklich erleichtert werde, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen, und deren Nachtheil bei Zeiten abzuwenden; endlich hat auch das seine völlige Richtigkeit, daß ein solcher Nebenvormund seiner selbst wegen in der Regel sich alle Mühe geben werde, alles fehlerhafte der Administration zu entdecken, und der Obrigkeit gehörig anzuzeigen: nur daß der Bewegungsgrund davon nicht, wenigstens nicht alle Zeit, in einem für ihn selbsten daraus zu erwartenden Vortheil, als vielmehr vorzüglich darin muß gesetzt werden, daß für ihn selbst aus der unterlassenen Beobachtung der ihm gesetzlich auferlegten Verbindlichkeit eine Verantwortlichkeit entsteht, und er allen Schaden verhüten muß, den der Pupill wegen der übeln Verwaltung seines Vermögens leidet, und welchen der administrirende Vormund zu ersehen unvermögend ist. So deutlich das alles die römischen Gesetze besagen, so wenig wissen selbige dagegen das geringste von einer damit verbundenen Erlassung obrigkeitlicher Pflichten. Eben dasselbe muß auch von unserer Polizeiordnung gesagt werden. Diese verhütet durch die anbefohlene Beiordnung des nächsten Agnaten oder eines andern Nebenvormundes, daß die Mutter so wenig, als ein sonst administrirender Vormund etwas dem Pupillen nachtheiliges vornehmen möge, ohne daß die Obrigkeit zu rechter Zeit davon benachrichtigt werde, oder wenigstens im Nothfall den Ersatz des schon entstandenen Schadens von dem Mitvormunde wahrnehmen könne. Hiemit allein begnüget sich das Landesgesetz; und es ist ungedenkbar, aus der Anordnung eines Nebenvormundes, dem die Ausübung der Rechten und Pflichten des tutoris honorarii anbefohlen sind, die Folgerung machen zu wollen, als ob durch diese Erneuerung einer längst vorher

vorher aus dem gemeinem Rechte bekannten Einrichtung alles ausgehoben, oder doch überflüssig geworden wäre, was unsere Gesetze der Obrigkeit als Obervormunde so deutlich und nachdrücklich empfohlen haben. Das Gegentheil, daß das Verhältniß der Obervormundschaft zu den Pupillen dennoch nach wie vorhin dasselbe geblieben sei, bestätigt sich von der Seite noch näher, daß, wie aus dem bisher ausgesührten deutlich erhellet, durch diesen von den Ständen gewünschten und bewirkten Zusatz nichts neues verfüget, sondern nur allein die Vorschrift des römischen Rechts darin noch näher bestimmet ward, daß der tutor honorarius nicht sowol nach seiner Einsicht und Willkür allein, sondern bestimmt in Ansehung seiner obliegenden Hauptpflicht verfahren, und jährlich die Vorlegung der Rechnung von der verwaltenden Vormundschaft verlangen solle; und wahrscheinlich war eben diese nähere Bestimmung die Hauptveranlassung zur Erneuerung eines Gesetzes, das im übrigen längstens bekannt gewesen war. Bemerklich bleibt es übrigens, und dient zur Bestätigung dessen, was bisher von mir ist ausgeführt worden, daß besagtes Landesgesetz dem Agnaten oder Nebenvormunde nichts weiter, als das Recht, sich jährlich die Vormundschafts-Rechnung vorlegen zu lassen, einräumet, und daß im Gegentheil darin kein Wort davon siehe, daß derselbe überdies ein Recht haben solle, zur formlichen Rechnungs-Ausnahme zu schreiten, und besonders nach beschaffter Erledigung der von ihm gemachten Erinnerungen, die Mutter oder den sonstigen Hauptvormund rein zu quitiren. Zwar wird darüder von der andern Seite eingewandt, daß das letztere eine nothwendige Folge der ausdrücklich im Gesetze der Mutter und dem Hauptvormunde auferlegten Verpflichtung, alle Jahre von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu thun und zu geben, werde, und es deshalb keiner ausdrücklichen Verfügung bedürfe

bedurft habe *). Allein diese Behauptung wird sich um deswillen schwerlich rechtfertigen lassen, da dieses weder zum Amte eines tutoris honorarii gehört, noch die Nachsicht der Rechnung zu dem Zweck geschiehet, sondern bloß dazu dienen soll, damit die Obervormundshaft von der wahren Lage der Sache, und dem bisherigen Betragen des Hauptvormundes nach Befinden benachrichtiget werde, zu dieser Absicht aber die Ertheilung einer Quittung nicht erforderlich, vielmehr sehr überflüssig sein würde.

Doch ich habe mich vielleicht schon zu lange hiebei aufgehalten, und ich würde mich kürzer gefaßt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, durch eine etwas genauere Auseinandersetzung der Frage, welche Bewandtniß es mit dem Rechte habe, daß den Agnaten und Nebenvormündern ist zugestanden worden, die Vorlegung und Einsicht der Vormundschafts-Rechnungen zu begehren, die Hauptsache völlig aufzuklären: indem auf diesen Umstände unstreitig das meiste beruhet. Um so viel kürzer werde ich mich daher jetzt in Ansehung der noch übrigen für die entgegengesetzte Meinung aufgestellten Gründe fassen können. Die Bedenklichkeit, als ob die Landesgerichte durch ihre sonstigen Amtsgeschäfte abgehalten werden, sich alle Jahre noch besonders mit der Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen zu beschäftigen, wird durch die Erfah-

*) Taddel am a. D. §. VII. Agnatos et contutores non obstrictos esse, aiunt, lege patria, tutoribus documenta rationum redditarum dare, non sequitur, agnatis etiam jus revisendi non competere; vice versa autem a iure revisendi rationes agnatis concessio, ad ius dandi testimonium redditarum rationum conjecturam recte facere poteris: quum igitur agnati jus revisendi rationes exerceant, hoc ius dandae apociae his ipsis negari nequit.

Erfahrung selbst hinreichend widerlegt, auch außerdem noch dadurch merklich verringert, daß Geschäfte der Art einzelnen Mitgliedern des Gerichts pflegen übertragen zu werden, weil auf solche Weise die Störung in den ordentlichen Amtsgeschäften wo nicht ganz vermieden, doch unmerklicher wird. So wie auch das hiebei nicht außer Acht zu lassen ist, daß es allemal die Pflicht der Vormündere bleibe, ihre Rechnungen am Schlusse eines jeden Jahres zu übergeben, daß auf der andern Seite aber es dem reisen Ermessen des Richters überlassen sein müsse, ob er die Rechnungen von mehrern Jahren auf einmal aufzunehmen wolle, oder ob er es gerathener finde, dies jährlich zu beschaffen, welcher Fall alsdenn eintreten kann, wenn die Rechnungen verwirrt oder zu weitläufig sind, um sie im ganzen füglich zu übersehen, wenn etwa sonstige Bedenklichkeiten jeden Aufschub widerrathen, und besonders, wenn die von dem tutore honorario gegebenen Winke ihn aufmerksam gemacht haben. Indessen will ich so viel gerne einräumen, daß es in vieler Hinsicht von großen Nutzen sein würde, wenn nach dem Beispiel mehrerer Länder ein Pupillen-Collegium in Mecklenburg errichtet würde, welches sich ausschließungsweise mit Sachen dieser Art zu beschäftigen hätte. Ein solches vormundshaftliches Gericht würde meines Bedenkens alsdenn am besten organisiert sein, wenn die Glieder desselben theils aus Rechtsgelehrten theils aus Cameralisten bestünden. Da diese Männer sich ganz diesem Gegenstande widmen könnten und mühten; so würden sie vermögend sein, sich im voraus eine genugsame Kenntniß solcher Personen zu erwerben, die bei vorkommenden Fällen, nach der Verschiedenheit der Zahl der Pupillen, ihres Alters, Standes, Vermögensumstände, des vormaligen Erwerbzweiges der verstorbenen Eltern, u. s. w. am zweckmäßigsten für

C

jeden

jeden zu Vormündern könnten ernannt werden. Dieselben würden am zuverlässigsten über die Sicherstellung des Vermögens, die vortheilhafteste Anlegung der Gelder, den Verkauf, oder die Verpachtung der Güter, die Fortsetzung der väterlichen Handlung oder sonstigen Erwerbs urtheilen, und den Vormündern nähere Anweisung geben können. Vorzüglich würden sie im Stande sein, durch angestellte schnelle und unvermuthete Untersuchungen viel sonst nicht leicht zu vermeidendes Nachtheilige von den Pupillen abzuwenden, und dagegen auf vielfache Art deren Nutzen zu befodern, die Vormündere aufmerksamer zu machen, sie in beständiger Ordnung und Thätigkeit zu erhalten. Ich enthalte mich hier über eine Sache noch etwas zu sagen, deren Ausführung späteren Zeiten vorbehalten zu sein scheint, und wovon allhier eigentlich nicht die Rede ist.

Ob eine gerichtlich zu beschaffende Rechnungs - Aufnahme mit grösseren Kosten verbunden sei, als wenn solche auf die von der andern Seite vorgeschlagene Art geschiehet, darauf dürste meines Ermessens bei einer Sache von so großer Wichtigkeit, und wobei die Art zu verfahren bereits gesetzlich ist bestimmt worden, wenig ankommen. Ohnehin ist in Mecklenburg in Ansehung der zur gerichtlichen Aufnahme solcher Rechnungen erforderlichen Kosten zum wenigsten den Niedergesetzten eine sehr genaue Vorschrift ertheilt, und also allen Misbräuchen der Art zureichend vorgebeugt worden. Etwas wichtiger scheint beim ersten Anblick der Einwurf zu sein, daß mittelst der als gesetzmäßig angenommenen außergerichtlichen Aufnahme solcher Rechnungen es leichter zu erhalten stehe, daß der wahre Vermögens-Zustand, und andere Familien-Verhältnisse des Minderjährigen, deren Bekanntmachung ihm zum größten Schaden gereichen könnten, geheim gehalten werde,

werde, als wenn das alles gerichtlich betrieben würde. Indessen kann bei angestellter genauer Prüfung jene außergerichtliche Rechnungs-Aufnahme auch von dieser Seite nicht als vorzüglich empfohlen werden; so wie man es auch nicht wahrscheinlich finden dürfte, daß ein so seltener auf manche andere Art zu verhüternder Fall den Gesetzgeber sollte veranlassen haben, eine so auffallende und von der Regel abweichende Verfügung zu treffen; als hier nach jener Behauptung vorhanden sein soll. Denn es ist in der That beinahe unerklärbar, warum man hiebei als gewiß voraussehen will, daß bei Personen, die in Eid und Pflicht stehen, ein geringerer Grad der Verschwiegenheit, als bei andern, angetroffen werde: ich würde den Gegensatz für richtiger halten, da ihr Amt schon einen Bewegungsgrund mehr darbietet, diese Tugend auszuüben, und im äußersten Fall würde ich doch stets annehmen, daß wenigstens eine gleich starke Vermuthung für beide Theile obwalte, daß sie vermögend sind, die ihnen anvertraute Geheimnisse gehörig zu bewahren. Doch dürfte in beiden Fällen der Geheimhaltung ein gleich starkes Hinderniß im Wege sein, das schwerlich zu heben ist. Das bestehet meines Erachtens in der Errichtung eines Inventarii, das auf jeden Fall gleich beim Antritt der Vormundschaft soll errichtet werden, welche Verbindlichkeit unsere Gesetze nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich wiederholet haben. Dadurch wird es unvermeidlich, daß dennoch fremde Personen von dem, was man will geheim gehalten wissen, gleichfalls Kenntnisse erlangen, deren Niedlichkeit man sich also überlassen muß, ohne des Erfolgs gewiß zu sein. Zwar ist es bekannt, daß der Vater in seinem letzten Willen die Errichtung eines Inventarii untersagen könne; dies gehört jedoch abermals nur zu den Ausnahmen; auch ist es nicht unbekannt, daß ein solches Verbot in mehrern Fällen

nicht einmal dürfe befolget werden. Die bisherige Erörterung der Streitsfrage beschließe ich mit der Bemerkung, daß auf dem Fall, daß der tutor honorarius stirbt, oder doch aus andern Ursachen seinem Amte nicht weiter vorstehen kann, die Mutter oder der sonstige administrirende Vormund verbunden sei, davon fogleich der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit letztere statt des abgehenden einen andern Nebenvormund wieder zu bestellen Gelegenheit habe. Unsere Gesetze verordnen hierüber zwar nichts, allein es ist solches schon an sich der Natur der Sache gemäß, und die Analogie des Rechtes erfordert solches ebenfalls: da einmal die beständige Zuordnung des Agnaten, oder eines sonstigen Nebenvormundes für nothwendig ist gehalten worden.

Der bei den Römern so bekannte, als in seinen Folgen so beträchtliche Unterschied zwischen Vormündere und Curatorn der Minderjährigen wird so wenig in Deutschland überhaupt, als in Mecklenburg weiter beachtet. Die Reichsgesetze reden nur allein von Vormundschaften und von Vormündern, die für Minderjährige ohne Unterschied ihres Alters sollen angeordnet werden, und eben so versägt unsre Polizeiordnung, wenn sie ausdrücklich am angeführten Orte verfüget: daß dem Mündlein ohne der Vormünder Wissen und ausdrücklicher Mitbewilligung keine Kapitalien sollen gültiglich bezahlet werden, so lange er seine fünf und zwanzig Jahre noch nicht erreicht hat. Das vormundschafliche Ansehen, und die Rechte des gleich Anfangs bestellten Vormundes bleiben also zu jeder Zeit, und so lange die Vormundschaft fortdauert, stets dieselben, der Pupill mag sich annoch in der Kindheit befinden, oder bereits ein reiferes Alter erreicht haben, ja vielleicht schon der Großjährigkeit nahe sein. In allen diesen seinen verschiedenen Zeitaltern wird der Vormund alle

Ge-

Geschäfte allein zu besorgen berechtigt bleiben; sein Mündel hingegen nach erreichten Pubertäts-Jahren nichts mit mehrerm Nachdruck und rechtlichem Erfolg vornehmen können, als in seinen weit früheren Jahren geschehen konnte *). Es mag immerhin sein, daß mehrere Vormündere den Gedanken hegen, als ob es erforderlich werde, des äußern Anstandes wegen den erwachsenen Jüngling, welcher nach wenig Jahren, oder in noch kürzerer Zeit, die Großjährigkeit erreicht, bei dessen Geschäften zu Rathe zu ziehen; oder daß es für ihn selbst und zu seiner künftigen Rechtfertigung gerathener sei, alle wichtigeren Angelegenheiten des Pupillen nur mit seiner Zustimmung abzumachen; so bleibt doch diese Vorstellung allemal sehr unrichtig, und seine Absicht wird noch weniger erreicht werden, falls diese etwa dahin gegangen ist, sich auf diesem Wege gegen künftige Verantwortung sicher zu stellen, und es zu bewirken, daß der vormalige Pupil, nach nunmehr zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre alles vormals in seiner Minderjährigkeit bewilligte ferner genehmigen, und keine Rechtsmittel dagegen anwenden werde. Oft wird auf diesem Wege sogar das Gegenteil bewirkt, und dem Vormunde es zur Last gelegt, daß er durch Beredungen und andere unrichtige Vorstellungen den Mündel zur Einwilligung verleitet habe. Kurz es ist in keiner Hinsicht ein genugssamer Grund vorhanden, wodurch der Vormund bewogen werden könnte, in den

leß.

*) Im rostoschsen Stadtrechte am a. D. heißt es deshalb sehr deutlich § 29. der nach römischen Rechten obwaltende Unterschied zwischen *tutores* und *curatores* soll nicht geachtet werden, mithin ein Pflegbefohner unter der Vormundschaft bleiben, bis er das 25ste Jahr zurückgelegt hat, es wäre denn, daß er *veniam aetatis* erhalten.

leßtern Jahren seiner Vormundschaft anders, als gleich Anfangs, zu verfahren. So viel hiernächst die Handlungen des Minderjährigen betrifft, so dieser entweder allein für sich unternommen hat, oder die mit vormundschaftlicher Genehmigung geschehen sind, jedoch in der Folge, wenn er großjährig geworden ist, als für ihn nachtheilig gehalten werden, so kommen demselben dawider die nämlichen Rechtsmittel zu statten, welche das gemeine Recht in solchen Fällen verordnet, nämlich im ersten Fall die Nichtigkeitsklage, und im andern die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens. Unsere Polizeiordnung gedenkt zwar an der zuletz von mir bemerkten Stelle nur eines besondern einzelnen Falles, es ist aber aus dem Zusammenhange ersichtlich, daß desselben nur Beispieleweise sei gedacht worden, und ein gleiches in allen sonstigen Fällen der Art statt finden müsse *). Die Großjährigkeit tritt allhier bei beiden Geschlechtern, und ohne Unterschied des Standes, nicht ehender ein, als nach wirklich zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre; als welchen Zeitpunkt die schon angezogenen gesetzlichen Stellen ganz allgemein bestimmen. Alsdenn aber hört

die

*) das rostockſche Stadtrecht hat bei dieser Gelegenheit am a. D. § 31. die Nichtigkeitsklage bei allen und jeden Fällen auf fünf Jahre beschränkt, indem es bestimmt: die dem Pupillen sodann zustehende *querela nullitatis* soll nach erlangten Majorenii-täts-Jahren nicht länger, als 5 Jahre dauren, es mag der Contract, oder die Handlung *titulo lucrativo* oder *oneroso* von den Pupillen vorgenommen sein. Dadurch hat dasselbe mehrern Streitigkeiten vorzubeugen gesucht, welche hiebei unter den Rechtslehrern vorkommen. S. Schmidt (Jo. Petr.) *dissert. de vindicatione rerum pupillarium ad quinquennium omni casu restricto* S. 36. sqq.

die Vormundschaft alsbald auf, und einem jedem muß sobann sein Vermögen zur freien eigenen Verwaltung überliefert werden, in so fern nicht etwa aus einem andern gesetzlich gebilligten Grunde eine hiervon verschiedene Gattung der Curatel dafür an deren Stelle tritt. Ein bloßer Leichtsinn, Mangel an Weltkenntniß, Unkunde in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, oder eine andere Flüchtigkeit halte ich nicht für zureichend, dem jungen Manne, der mündig geworden ist, die Verwaltung seines Vermögens ganz oder zum Theil zu entziehen. Zwar haben dieselb verschiedene Schriftsteller in neuern Zeiten als etwas dem Staate sehr zuträgliches empfohlen, mir scheinen aber die damit verbundenen oder doch leicht zu besorgenden Mißbräuche größer und gefährlicher zu sein, als die davon etwa zu erwartenden Vortheile. Wenigstens kann dem Vormunde bei einem zur Erörterung vorkommenden Falle dieser Art niemals das Recht zugestanden werden, sich ein entscheidendes Urtheil darüber anzumaassen; sondern es würden bei einem solchen eintretenden Falle der Obervormundschaft die geglaubten Bedenklichkeiten anzuzeigen, und selbiger es ganz zu überlassen sein, nach einer darüber anzustellenden sorgsamen Untersuchung, einen Entschluß zu fassen.

Dahingegen bleibt die Vormundschaft meistens so lange in ihrer vollen Wirksamkeit, bis der Mündel entweder sein gehöriges Alter erreicht, oder etwa früher von dem Landesherrn die Volljährigkeits-Erklärung erlanget hat; und außer diesen giebt es in Mecklenburg nicht leicht andere Fälle, wodurch die Vormundschaft ehender könnte aufgehoben werden, oder doch der Minderjährige ohne Vorwissen des Vormundes für sich auf eine rechtsbeständige Weise handeln, und Verbindlichkeiten eingehen könnte. Zwar war ehemal die unter den Rechtslehrern

stets

stets streitig gewesene und vermutlich wol streitig bleibende Frage: ob die Handlung eines zwar minderjährigen, aber doch bereits mannbaren (puberis) Jünglings dadurch gültig werden möge, daß derselbe solche mittelst Eides bekräftigt, in diesem Lande gleichfalls zweifelhaft, und wurde selbige bald bejahet, bald verneinet; so daß in dem ersterm Fall der Richter die durch den Eid bekräftigte Handlung des Minderjährigen als eine eben so verbindliche erklärte, als wenn wenn dieselbe von einem Großjährigen wäre ausgeführt worden *): doch gegenwärtig darf dieser Grundsatz nicht weiter in Mecklenburg zur Anwendung gebracht werden, welcher ehemals von eigennützigen und bösen Leuten nur zu oft und leicht ist gemißbraucht worden, um sich von jungen unerfahrenen Leuten unerlaubte Vortheile zu verschaffen, und sich durch ein solches Gesetz da Schutz zu erwerben, allwo sie billig nicht nur hätten enthört bleiben, sondern noch überdies oft bestraft werden müssen. Die allererst unterm 31sten März 1800. erlassene landesherrliche Verordnung enthält die weise landesväterliche Vorschrift, daß diejenigen, welchen in Erman- gelung eigener Beurtheilungskraft zur Verwaltung ihres Vermögens Vormündere sind zugeordnet worden, jenen Mangel durch Eidschwüre zu ersezzen nicht fähig sein sollen, und gebietet deshalb ausdrücklich: daß in allen und jeden Handlungen der Minderjährigen, welche dieselben verpflichten sollen, der hinzugefügte Eid solchen Handlungen die Wirkung einer stärkern Verbind- lich-

*): Man findet daher bei den practischen Rechtslehrern eine nicht un- trächtliche Anzahl von Fällen nahmhaft gemacht, in welchen der Minderjährige in verschiedener Hinsicht zugleich als grossjährig muß betrachtet werden. S. Manzel diss. de eo, qui est maior. et minorenxis simul, allwo 25 solcher Fälle gedacht werden.

lichkeit, als die Rechte ihnen ohnehin beilegen, nicht verschaffen, und folglich in den Gerichten darauf, ob der Minderjährige seine übernommene Verpflichtung mit einem Eide vermeintlich bekräftigt habe, oder nicht, überall nicht geachtet werden solle.

Die Heirath einer Minderjährigen sieht man gewöhnlich auch als ein Mittel an, wodurch die Vormundschaft aufgehoben, und die bisherige Pupillin dagegen dem Willen des Mannes unterworfen werde; aber auch von diesem Sahe kann bei uns nur einiges in Anwendung gebracht werden. In Ansehung ihrer Person, Erziehung, und alles dessen, was dahin mag gerechnet werden, wird freilich der Vormund von dem Augenblicke der vollzogenen Ehe nichts weiter verfügen können, sondern die Frau ist infoferne nur sich selbst und den ehelichen Rechten des Mannes überlassen. So viel aber dagegen das Vermögen derselben anlangt, so darf die freie Verwaltung desselben ihr so wenig, als ihrem Manne, während ihrer fortduernden Minderjährigkeit überlassen werden. Unsere Landesgesetze beschränken eine solche Ehegattin darin zu ihrem eigenen Besten, um zu verhüten, daß so wenig die Schmeicheleien des Vormundes, als die Zuredungen anderer Personen sie bewegen mögen, durch Uebernahme von Bürgschaften und sonstiger Verbindlichkeiten, von welcher Art sie sein mögen, sich ihres Vermögens zu berauben, die zu ihrem Besten gesetzlich verordneten Rechts-Wohlthaten unanwendlich zu machen, und also oftmals eine zu späte Reue zu veranlassen. Gedachte landesherrliche Verfügungen sind unterm 10ten März 1771. und 17ten Junii 1787. erlassen worden. Erstere will, daß die Curatell der minderjährigen Ehegattinnen noch allen daraus für sie erwachsenen Besugnissen und Rechts-Wohlthaten bis zum

Ausgange ihres 25sten Jahres fort dauernd angesehen, und eine Bürgung für ihren Ehemann, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, ganz unwirksam und nichtig sein solle. Ingleichen befiehlt ebendieselbe, daß solche minderjährige Verheirathete, so lange sie nicht das 25ste Jahr wirklich zurückgelegt haben, wenn sie auch gleich sonst landesherrliche veniam aetatis erhalten, nicht befugt, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatoren zu contrahiren, noch für jemand, am wenigsten für ihren Ehemann, sich auf eine rechtesverbindliche Art, bürglich einzulassen, und zu verschreiben. Die letztere Verordnung beschäftigt sich hauptsächlich damit, wie es mit der Ausantwortung des Vermögens solcher minderjährigen Frauen an ihre Ehemänner von Seiten der Vormündere folle gehalten werden. Diese Auslieferung darf nicht anders, als mit möglichster Vorsicht von den Vormündern geschehen. Sie sollen auf die Sicherheit ihrer Curatinnen hiebei allen Bedacht nehmen, auch bei sich findenden Bedenkliekeiten gegen die Ausantwortung desselben an ihre Ehemänner, vor ihrer erlangten Volljährigkeit, der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel eröffnen. Von Seiten der Obervormundschaft wird sodenn eine kurze summarische Untersuchung und Erwägung der eintretenden Umstände angestellt, ist dieses zuvor geschehen, so erkennet dieselbe darüber nach Einsicht und Gewissen. Der Vormund, welcher diese höchste Vorschrift nicht genau befolget, wird sich allemal verantwortlich machen.

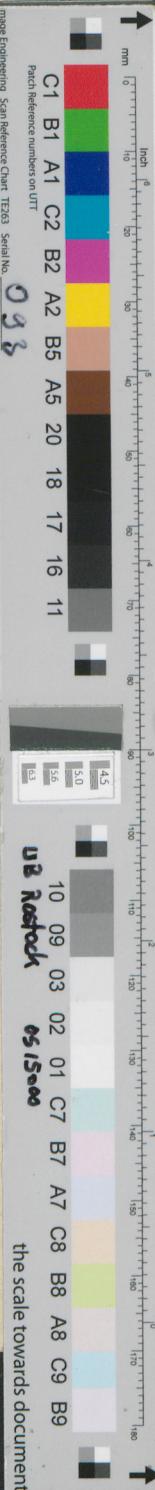


image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 093

26

Ausgange ihres 25sten Jahres fortdauernd angesehen, und eine Verbürgung für ihren Ehemann, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, ganz unwirksam und nichtig sein solle. Imgleichen befiehlt ebendieselbe, daß solche minderjährige Verheirathete, so lange sie nicht das 25ste Jahr wirklich zurückgeleget haben, wenn sie auch gleich sonst landesherrliche veniam aetatis erhalten, nicht befugt, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatoren zu contrahiren, noch für jemand, am wenigsten für ihren Ehemann, sich auf eine rechtesverbindliche Art, bürglich einzulassen, und zu verschreiben. Die letztere Verordnung beschäftigt sich hauptsächlich damit, wie es mit der Ausantwortung des Vermögens solcher minderjährigen Frauen an ihre Ehemänner von Seiten der Vormündere solle gehalten werden. Diese Auslieferung darf nicht anders, als mit möglichster Vorsicht von den Vormündern geschehen. Sie sollen auf die Sicherheit ihrer Curatinnen hiebei allen Bedacht nehmen, auch bei sich findenden Bedenklichkeiten gegen die Ausantwortung desselben an ihre Ehemänner, vor ihrer erlangten Volljährigkeit, der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel eröffnen. Von Seiten der Obervormundschaft wird sodenn eine kurze summarische Untersuchung und Erwägung der eintretenden Umstände angestelle, ist dieses zuvor geschehen, so erkennet dieselbe darüber nach Einsicht und Gewissen. Der Vormund, welcher diese höchste Vorschrift nicht genau befolget, wird sich allemal verantwortlich machen.